

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Mai 1971

Nummer 18

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
81	30. 3. 1971	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen	124
81	14. 4. 1971	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen	124
	17. 12. 1970	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1971	128

81

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über einen Bergmannsversorgungsschein
im Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 30. März 1971

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1958 (GV. NW. S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Arbeitnehmern, die knappschaftlich versichert und noch unter Tage beschäftigt sind, ist auf Antrag ein Bergmannsversorgungsschein zu erteilen, wenn sie — ohne vermindert bergmännisch berufsfähig im Sinne des § 45 Abs. 2 des Reichsknappschafsgesetzes in der Fassung des Artikels I des Gesetzes zur Neuregelung der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 21. Mai 1957 (BGBI. I S. 533) zu sein — nach mindestens fünfjähriger Untertagearbeit und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus vorbeugenden Gründen durch die Bundesknappschaft oder die Bergbau-Berufsgenossenschaft oder den Bergwerksbetrieb auf Anregung des Werksarztes aufgefordert worden sind, entweder

1. die Untertagearbeit aufzugeben oder

2. nur noch Arbeit an staubfreien oder staubarmen Betriebspunkten oder Arbeit ohne Preßluftwerkzeuge oder wegen einer infolge eines unter Tage erlittenen Arbeitsunfalls (§§ 548, 549 und 551 der Reichsversicherungsordnung) eingetretenen Minderung der Erwerbsfähigkeit eine andere Arbeit unter Tage zu verrichten.“

Der Aufforderung zur Aufgabe der Untertagearbeit steht die Gewährung von Maßnahmen der Berufsförderung nach § 36 des Reichsknappschafsgesetzes oder nach § 567 der Reichsversicherungsordnung gleich.

Die fünfjährige Wartezeit entfällt für solche Arbeitnehmer, die infolge eines Arbeitsunfalls (§§ 548 bis 551 und 555 der Reichsversicherungsordnung) eine Aufforderung im Sinne des Satzes 1 erhalten haben.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Krankfeierzeiten“ durch die Worte

„Zeiten der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 zunächst lediglich eine vorübergehende Verlegung nach Untertage veranlaßt, die von vornherein auf längstens sechs Monate begrenzt ist, und stellt sich während dieser Zeit heraus, daß eine Rückverlegung nach Untertage aus vorbeugenden Gründen unterbleiben muß, so beginnt die in Absatz 2 eingeräumte Nachholfrist mit der Unterrichtung über die Endgültigkeit des Verbleibs unter Tage.“

2. In § 2 Abs. 1 letzter Satz wird die Zahl „50“ durch die Zahl „55“ ersetzt.

3. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Erwerbslosigkeit“ die Worte „oder der Umschulung zu einem anderen Beruf“ eingefügt.

4. Folgender § 12 a wird eingefügt:

„§ 12 a

Die §§ 9, 11 Abs. 1, 2 und 4 und § 12 gelten auch für die Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins, die der Arbeitgeber beschäftigt, ohne nach diesem Gesetz hierzu verpflichtet zu sein.“

5. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Nummer 1 werden die Worte „von der Knappschaft oder der Bergbau-Berufsgenossenschaft erteilte“ gestrichen.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn verminderte bergmännische Berufsfähigkeit im Sinne des § 2 nicht mehr vorliegt und dem Berechtigten wieder ein Untertagearbeitsplatz zur Verfügung steht, der seiner früheren Tätigkeit entspricht.“

Artikel II

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen in der bisher geltenden Fassung und unter Berücksichtigung der sich aus Artikel I ergebenden Änderungen neu bekanntzumachen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Für den Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Der Minister für Bundesangelegenheiten
Posser

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Riemer

— GV. NW. 1971 S. 124.

81

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über einen
Bergmannsversorgungsschein im Land
Nordrhein-Westfalen**

Vom 14. April 1971

Auf Grund des Artikels II des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen vom 30. März 1971 (GV. NW. S. 124) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen in der bisher geltenden Fassung und unter Berücksichtigung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 14. April 1971

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Függen

**Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein
im Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 14. April 1971**

Die besondere Art des bergmännischen Berufes macht neben der knappschaftlichen Sozialversicherung besondere Maßnahmen für die Bergleute nötig, die nach längerer bergmännischer Tätigkeit nicht mehr oder nur mit Gefahr völliger vorzeitiger Invalidität Untertagearbeit ausüben können. Unbeschadet dessen, daß ein großer Teil dieser Personen wie bisher in der Übertragearbeit der Zechen Verwendung finden muß, soll das nachstehende Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein der Fürsorge für diesen Personenkreis dienen.

§ 1

(1) Arbeitnehmern, die knappschaftlich versichert und noch unter Tage beschäftigt sind, ist auf Antrag ein Bergmannsversorgungsschein zu erteilen, wenn sie — ohne vermindert bergmännisch berufsfähig im Sinne des § 45 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 21. Mai 1957 (BGBl. I S. 533) zu sein — nach mindestens fünfjähriger Untertagearbeit und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus vorbeugenden Gründen durch die Bundesknappschaft oder die Bergbau-Berufsgenossenschaft oder den Bergwerksbetrieb auf Anregung des Werksarztes aufgefordert worden sind, entweder

1. die Untertagearbeit aufzugeben oder
2. nur noch Arbeit an staubfreien oder staubarmen Betriebspunkten oder Arbeit ohne Preßluftwerkzeuge oder wegen einer infolge eines unter Tage erlittenen Arbeitsunfalls (§§ 548, 549 und 551 der Reichsversicherungsordnung) eingetretenen Minderung der Erwerbsfähigkeit eine andere Arbeit unter Tage zu verrichten.

Der Aufforderung zur Aufgabe der Untertagearbeit steht die Gewährung von Maßnahmen der Berufsförderung nach § 36 des Reichsknappschaftsgesetzes oder nach § 567 der Reichsversicherungsordnung gleich.

Die fünfjährige Wartezeit entfällt für solche Arbeitnehmer, die infolge eines Arbeitsunfalls (§§ 548 bis 551 und 555 der Reichsversicherungsordnung) eine Aufforderung im Sinne des Satzes 1 erhalten haben.

(2) Zeiten der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit im Anschluß an Untertagearbeit werden der Untertagearbeit zugerechnet; dies gilt zur Erfüllung der fünfjährigen Wartezeit jedoch nur bis zur Höchstdauer eines halben Jahres. Bei Aufgabe der Untertagearbeit kann der Antrag binnen sechs Monaten nachgeholt werden.

(3) Wird nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 zunächst lediglich eine vorübergehende Verlegung nach Übertrage veranlaßt, die von vornherein auf längstens sechs Monate begrenzt ist, und stellt sich während dieser Zeit heraus, daß eine Rückverlegung nach Untertage aus vorbeugenden Gründen unterbleiben muß, so beginnt die in Absatz 2 eingeräumte Nachholfrist mit der Unterrichtung über die Endgültigkeit des Verbleibs über Tage.

§ 2

(1) Arbeitnehmern, die knappschaftlich versichert und noch unter Tage beschäftigt sind, ist auf Antrag ein Bergmannsversorgungsschein zu erteilen, wenn sie nach mindestens fünfjähriger Untertagearbeit und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vermindert bergmännisch berufsfähig im Sinne des § 45 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes werden, ohne berufsunfähig im Sinne des § 46 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes oder erwerbsunfähig im Sinne des § 47 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu sein. Der Erfüllung der fünfjährigen Wartezeit bedarf es nicht, wenn der Arbeitnehmer infolge eines Arbeitsunfall vermindert bergmännisch berufsfähig

wird. Der Anspruch auf einen Bergmannsversorgungsschein entfällt für solche Arbeitnehmer, die bei der Antragstellung das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben.

(2) Arbeitnehmern, denen eine im Anschluß an eine mindestens fünfjährige Untertagearbeit wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit gewährte Knappschaftsrente nach dem 31. Mai 1957 entzogen wird, ist auf Antrag ein Bergmannsversorgungsschein zu erteilen, wenn weiterhin verminderte bergmännische Berufsfähigkeit im Sinne des § 45 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes vorliegt. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 findet § 1 Abs. 2 entsprechende Anwendung. In den Fällen des Absatzes 2 beginnt die Frist mit der bindenden oder rechtskräftigen Entziehung der Knappschaftsrente.

§ 3

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, obliegt die Durchführung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben einer Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein des Landes Nordrhein-Westfalen. Diese Zentralstelle ist verpflichtet, zur Ermittlung der Pflichtplätze sowie zur Durchführung der Vermittlungsaufgaben die Arbeitsverwaltung in Anspruch zu nehmen.

§ 4

(1) Ein Arbeitgeber ist verpflichtet, Arbeitsplätze in seinem Betrieb nach Maßgabe folgender Bestimmungen mit Inhabern von Bergmannsversorgungsscheinen zu besetzen.

(2) Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes sind auch die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts; Arbeitsplätze sind auch die Beamtenstellen. Die besonderen Grundsätze und Vorschriften über die Besetzung der Beamtenstellen, insbesondere über Vorbildung und Beförderung der Beamten, werden durch dieses Gesetz nicht berührt, sind aber so anzuwenden, wie es der Zweck dieses Gesetzes erfordert.

§ 5

(1) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung anordnen, daß das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie andere Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts bis 2 v. H. der Arbeitsplätze mit Inhabern von Bergmannsversorgungsscheinen zu besetzen haben. Das gleiche Recht hat der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hinsichtlich der privaten Arbeitgeber unter Ausschluß der Bergwerksbetriebe; er kann Anordnungen auf einzelne Berufsgruppen beschränken, einzelne Berufsgruppen hieron ausscheiden und den Bruchteil verschiedener Berufsgruppen verschieden festsetzen.

(2) Jeder Arbeitgeber hat die für seinen Betrieb vorgeschriebene Anzahl von Inhabern des Bergmannsversorgungsscheins zu beschäftigen. Solange ihm dies nicht möglich ist und der Beschäftigungspflicht auch nicht gemäß § 7 genügt wird, ist für jeden Pflichtplatz, der trotz Angebotes von dienstfähigen und dienstbereiten Stellenbewerbern nicht mit einem Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins besetzt ist, beginnend mit dem nächsten Monatsersten jeweils nach Ablauf eines Kalendermonats eine Ausgleichsabgabe von 50 DM (fünfzig Deutsche Mark) zu entrichten. Die Zentralstelle stellt diese Abgabepflicht nach Zeit und Höhe fest und betreibt die Einziehung. Gegenüber privaten Arbeitgebern ist notfalls die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über das Verwaltungswangsverfahren durchzuführen.

§ 6

(1) Der Arbeitgeber hat sich innerhalb seiner Pflichtziffer um eine sinnvolle Beschäftigung der Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen zu bemühen. Bei der Auswahl der Arbeitsplätze hat er Bedacht darauf zu nehmen, daß solche Arbeitsplätze mit Inhabern von Bergmannsversorgungsscheinen besetzt werden, die ihrer Natur nach der Eignung des in Betracht kommenden Per-

sonenkreises entsprechen und darüber hinaus Gelegenheit bieten, die vorhandenen Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll zu verwerten und weiter zu entwickeln. Erforderlichenfalls sind im Rahmen der Beschäftigungsverpflichtung Arbeitsplätze zweckentsprechend einzurichten. Die Einstellung von Inhabern des Bergmannsversorgungsscheins darf nicht durch zu hohe Eignungsanforderungen erschwert werden.

(2) Die Zentralstelle hat dahn zu wirken, daß die Arbeitgeber ihre Pflichten nach Absatz 1 gewissenhaft erfüllen. Sie hat die Arbeitgeber bei ihren Bemühungen um eine geeignete Beschäftigung der Bergmannsversorgungsschein-Inhaber nachhaltig zu unterstützen und auf erforderliche Umschulungs- oder Einschulungsmaßnahmen und Wohnmöglichkeiten Einfluß zu nehmen, damit möglichst ein Absinken in der sozialen Stellung der Bergmannsversorgungsschein-Inhaber vermieden wird.

(3) Die Zentralstelle kann nach Anhörung des Arbeitgebers und der Vertretung seiner Arbeitnehmer im Benehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt festlegen, auf welchem Arbeitsplatz bestimmter Art oder auf welchen einzelnen bestimmten Arbeitsplätzen, die sich für Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins vorzugsweise eignen, Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen beschäftigt werden müssen. Bei öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern bedarf es zusätzlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Sind diese Arbeitsplätze im Zeitpunkt der Anordnung der Zentralstelle noch anderweitig besetzt, so müssen sie durch innerbetriebliche Umsetzungsmaßnahmen baldmöglichst freigemacht werden. Für diese gebundenen, aber noch nicht freigemachten Pflichtplätze kann die Zentralstelle eine Ermäßigung der Ausgleichsabgabe zulassen. Beim Freiwerden dieser Arbeitsplätze müssen sie binnen drei Tagen dem zuständigen Arbeitsamt und der Zentralstelle zwecks Zuweisung eines Inhabers eines Bergmannsversorgungsscheins angeboten werden. Sie dürfen — vorbehaltlich einer ausdrücklichen innerbetrieblichen Übergangsregelung für die Zwischenzeit — erst anderweitig besetzt werden, wenn nicht binnen einer Frist von drei Monaten ein geeigneter Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins zugewiesen wird.

§ 7

(1) Die Zentralstelle kann im Benehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt im Einzelfalle zulassen, daß Arbeitgeber ihrer Pflicht zur Beschäftigung von Inhabern des Bergmannsversorgungsscheins dadurch genügen, daß sie Inhabern von Bergmannsversorgungsscheinen

- a) eine Kleinsiedlung oder ein Eigenheim überlassen, wenn damit eine Existenzsicherung verbunden ist,
- b) eine geeignete Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder in der Form des Dauerwohnrechts überlassen, sofern die Wohnungbeschaffung Voraussetzung für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des Inhabers eines Bergmannsversorgungsscheins bildet,
- c) sonstige der Arbeitsfürsorge für Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen dienende angemessene Leistungen gewähren.

(2) Die Zentralstelle kann im Benehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt im Einzelfalle zulassen, daß Arbeitgeber ihrer Beschäftigungspflicht ganz oder teilweise dadurch genügen, daß sie einem anderen Arbeitgeber die Beschäftigung von Inhabern des Bergmannsversorgungsscheins über die für diesen Arbeitgeber maßgebliche Pflichtzahl hinaus ermöglichen.

§ 8

(1) Der Arbeitgeber hat unter denjenigen Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheins das Recht auf Auswahl, die bereit sind, mit ihm ein Beschäftigungsverhältnis einzugehen.

(2) Die Zentralstelle kann einem privaten Arbeitgeber, nicht jedoch einem Bergwerksbetrieb, der die vorgeschriebene Anzahl von Inhabern eines Bergmannsversorgungs-

scheins nicht eingestellt hat, eine angemessene Frist zur Nachholung mit der Erklärung bestimmen, daß sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist selbst die einzustellende Person bezeichnen werde.

(3) Hat der private Arbeitgeber innerhalb der Frist die Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen nicht eingestellt, bestimmt die Zentralstelle die betreffenden Personen und den Zeitpunkt, zu dem sie einzustellen sind; so bestimmte Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins müssen sich vorher schriftlich mit einer Einweisung einverstanden erklärt haben. Mit Zustellung des Beschlusses gilt zwischen diesem Arbeitgeber und dem Berechtigten ein Arbeitsvertrag als abgeschlossen. Seinen Inhalt bestimmt die Zentralstelle, soweit er sich nicht nach einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder anderen Bestimmungen regelt. Die Zentralstelle hat sich dabei nach den geltenden Tarifbestimmungen, Betriebsvereinbarungen usw. und, soweit solche nicht bestehen, nach Arbeitsverträgen ähnlicher Art zu richten.

(4) Soweit es sich um öffentlich-rechtliche Arbeitgeber handelt, hat sich die Zentralstelle im Falle der Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht und der Entrichtung von Ausgleichsabgaben an den Träger der Dienstaufsicht zu wenden. Gegen die Entscheidung des Trägers der Dienstaufsicht kann sie die Entscheidung der obersten Landesbehörde anrufen.

§ 9

(1) Für die Dauer der anderweitigen Beschäftigung auf Grund des Bergmannsversorgungsscheins oder der Erwerbslosigkeit oder der Umschulung zu einem anderen Beruf erhält der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins vom bisherigen Bergbau-Arbeitgeber oder seinem Rechtsnachfolger Hausbrandkohlen zu denselben Bedingungen wie aktive Bergleute. Nach Zuerkennung der Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit (§ 46 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes) oder Erwerbsunfähigkeit (§ 47 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes), des Knappschaftruhegeldes (§ 48 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes) oder der Gesamtleistung erhält er Hausbrandkohlen zu denselben Bedingungen wie ausgeschiedene Berginvaliden, wobei die im ersten Satz genannte Zeit wie Bergarbeit gerechnet wird. Eine Bezugsberechtigung entsteht nicht, wenn der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins wegen eigenen Verschuldens aus dem letzten Bergbauarbeitsverhältnis fristlos entlassen worden ist.

(2) Die bisherige Werkswohnung soll dem Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins in nachgehender fürsorglicher Betreuung belassen werden. Soweit das Mietverhältnis ohne Verschulden des Mieters aufgelöst wird, hat der bisherige Bergbau-Arbeitgeber im Zusammenwirken mit der Zentralstelle die anderweitige zumutbare wohnliche Unterbringung des Inhabers eines Bergmannsversorgungsscheins nach Kräften zu fördern.

(3) Im neuen Beschäftigungsbetrieb sind bei der Bemessung des Urlaubs, des Tariflohnes und sonstiger Leistungen oder Zuwendungen die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten den Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheins als gleichwertige Berufsjahre oder als gleichwertige Zeiten der Betriebszugehörigkeit anzurechnen.

§ 10

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Zentralstelle und dem zuständigen Arbeitsamt die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig sind. Wer auf Grund dieser Auskunftspflicht Kenntnis über die Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der Arbeitgeber erlangt, ist zur Geheimhaltung wie ein Beamter verpflichtet; die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (RGBl. I S. 351) findet Anwendung.

§ 11

(1) Einem Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins kann, auch vom bisherigen Bergwerksbetrieb, erst dann

gekündigt werden, wenn die Zentralstelle ihre Zustimmung zur Kündigung erteilt hat. Die Zustimmung ist bei der Zentralstelle schriftlich zu beantragen. Diese hat binnen eines Monats über den Antrag zu entscheiden. Sie muß dem Antrag stattgeben, wenn dem Berechtigten ein anderer angemessener Arbeitsplatz gesichert ist, sie soll ihm stattgeben, wenn keine unbillige Härte vorliegt. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen über die fristlose Kündigung aus wichtigen Gründen werden hierdurch nicht berührt.

(3) Im Benehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt kann die Zentralstelle nichtbergbaulichen Betrieben gestatten, Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen, deren Verwendbarkeit für den vorgesehenen Arbeitsplatz bei der Einstellung noch nicht endgültig beurteilt werden kann, bis zur Dauer von längstens drei Monaten auf Probe einzustellen. Während der Probezeit sind diese Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins vom bergbaulichen Beschäftigungsbetrieb ohne Entgelt zu beurlauben. Bis zum Ablauf der Probezeit bedarf die Beendigung der Probebeschäftigung nicht der Zustimmung der Zentralstelle.

(4) Ist ein Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins zugleich Schwerbeschädigter, so hat die Zentralstelle die Entscheidung über eine beantragte Zustimmung zur Kündigung bis zur Vorlage der Entscheidung im Kündigungs-zustimmungsverfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schwerbeschädigte auszusetzen. Wird in jenem Verfahren die Berechtigung der Kündigung anerkannt, so darf die Zentralstelle nur aus besonders gewichtigen Gründen abweichend entscheiden.

§ 12

Die Zustimmung zur Kündigung darf nicht versagt werden, wenn der Betrieb eines Arbeitgebers nicht nur vorübergehend wesentlich eingeschränkt oder vollständig eingestellt wird und zwischen dem Tage der Kündigung und dem Tage, bis zu dem Gehalt oder Lohn weitergezahlt wird, mindestens drei Monate liegen.

§ 12 a

Die §§ 9, 11 Abs. 1, 2 und 4 und § 12 gelten auch für die Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins, die der Arbeitgeber beschäftigt, ohne nach diesem Gesetz hierzu verpflichtet zu sein.

§ 13

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 nicht die für seinen Betrieb vorgeschriebene Anzahl von Inhabern des Bergmannsversorgungsscheins beschäftigt;
2. die Vorschriften des § 6 Abs. 1 und 3 über die Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins nicht befolgt;
3. entgegen § 9 Abs. 3 bei der Bemessung des Urlaubs, des Tariflohnes und sonstiger Leistungen oder Zuwendungen für Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten nicht berücksichtigt;
4. entgegen § 10 Satz 1 der Zentralstelle und dem zuständigen Arbeitsamt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer als früherer Bergbau-Arbeitgeber oder dessen Rechtsnachfolger entgegen § 9 Abs. 1 einen Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins nicht mit Hausbrandkohlen versorgt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 14

- (1) Ein Bergmannsversorgungsschein ist zu entziehen,
1. wenn die Aufforderung im Sinne des § 1 des Gesetzes wieder zurückgenommen wird und für den berechtigten Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins wieder ein Untertagearbeitsplatz zur Verfügung steht, der seiner früheren Tätigkeit im Bergbau entspricht;
2. wenn verminderde bergmännische Berufsfähigkeit im Sinne des § 2 nicht mehr vorliegt und dem Berechtigten wieder ein Untertagearbeitsplatz zur Verfügung steht, der seiner früheren Tätigkeit entspricht;
3. wenn ein arbeitsloser Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins die Vermittlung auf einen für ihn zur Verfügung stehenden und zumutbaren Arbeitsplatz ohne triftige Begründung ablehnt;
4. wenn ein Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins die Vermittlung auf einen für ihn zur Verfügung stehenden und zumutbaren Arbeitsplatz ohne triftige Begründung wiederholt ablehnt, obwohl
 - a) er selbst eine Vermittlung nach außerhalb des Bergbaus beantragt hat oder
 - b) seine Vermittlung nach außerhalb des Bergbaus als von der Betriebsleitung erstrebte und der Betriebsvertretung für notwendig anerkannte Freisetzungmaßnahme im Bergbau erforderlich wird.

(2) Einer Verweigerung der Vermittlung im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 3 und 4 ist es gleichzuachten, wenn ohne triftige Begründung die Mitwirkung an beruflichen Ein- und Umschulungsmaßnahmen abgelehnt wird, die im Rahmen zwischen Zentralstelle und Arbeitsamt durchgeführt werden sollen, um dem Berechtigten einen zumutbaren Arbeitsplatz zu verschaffen.

(3) In Fällen unbilliger Härte kann von der Entziehung des Bergmannsversorgungsscheins abgesehen werden.

§ 15

(1) Gegen Entscheidungen, die auf Grund dieses Gesetzes im Einzelfall ergehen, kann der davon Betroffene Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Zentralstelle innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung geltend zu machen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch vor Fristablauf der Post eingeschrieben zur Beförderung übergeben worden ist. Der Widerspruch ist zu begründen.

(2) Wird der Widerspruch für begründet erachtet, so ist ihm abzuholen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so erläßt die Zentralstelle einen Widerspruchsbесcheid, der schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen ist.

(3) Der Widerspruchbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung mit der Klage vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit angefochten werden. Zulässig in erster Instanz ist diejenige Kammer des Sozialgerichts, die über Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau entscheidet. Die Beteiligten sind im Widerspruchbescheid über die Zulässigkeit der Klage, die einzuhaltende Frist und den Sitz des Gerichts zu belehren. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239) entsprechend.

§ 16

(1) Die bei der Anwendung dieses Gesetzes entstehenden Verwaltungskosten werden vom Land Nordrhein-Westfalen getragen.

(2) Die erhobenen Ausgleichsabgaben dürfen lediglich nach besonderen Richtlinien des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur sozialen Betreuung von nicht mehr im Bergbau beschäftigten, aber noch im Erwerbsleben stehenden Inhabern des Bergmannsversorgungsscheins verwendet werden und dienen in erster Linie der Erleichterung des Übergangs der Inhaber eines Berg-

mannsversorgungsscheins in geringer entlohnte Tätigkeiten sowie der Beschaffung geeigneten Wohnraums bei notwendiger Aufgabe der Werkwohnung oder bei notwendigem Umzug anlässlich der Vermittlung in einen nichtbergbaulichen Betrieb.

§ 17

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Soweit es sich um Maßnahmen zur Unterbringung im öffentlichen Dienst handelt, ist die Zustimmung des Innenministers und Finanzministers erforderlich.

§ 18 *)

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

*) Das Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 1948 ist am 14. Juli 1948 in Kraft getreten.

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1954 ist am 12. Juni 1954 in Kraft getreten. (Neufassung vom 14. Juni 1954 — GS. NW. S. 834 —.)

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen vom 7. Januar 1958 ist mit Wirkung vom 1. Juni 1957 in Kraft getreten. (Neufassung vom 9. Januar 1958 — GV. NW. S. 14 —.)

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen vom 30. März 1971 ist mit Wirkung vom 7. Mai 1971 in Kraft getreten.

— GV. NW. 1971 S. 124.

Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1971

Vom 17. Dezember 1970

Auf Grund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. 5. 1953 in Verbindung mit §§ 84 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Landschaftsversammlung am 17. Dezember 1970 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 1971 wird im ordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf	1 070 279 950 DM
in der Ausgabe auf	1 070 279 950 DM

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf	78 836 250 DM
in der Ausgabe auf	78 836 250 DM

festgesetzt.

§ 2

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 10 % der für das Rechnungsjahr 1971 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. 1971 zu zahlen.

§ 3

Die von den Rinderbesitzern gemäß § 16 des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. 1963 S. 203) zu erhebende Tierseuchenumlage wird auf 3 DM je Rind festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplanes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25 000 000 DM festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind keine Kassenkredite enthalten, die auf Grund der Ermächtigung 1970 aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts bestimmt sind, wird auf 69 580 900 DM festgesetzt. Die Darlehen sollen nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Baumaßnahmen einschl. Betriebsanlagen usw.	43 217 900 DM
a) in der Hauptverwaltung	410 000 DM
b) in den Rhein. Sonderschulen	1 238 000 DM
c) im Regionalmuseum Xanten	300 000 DM
d) im Rhein. Landeskurheim Oberkassel	380 000 DM
e) in den Rhein. Landesjugendheimen	3 150 700 DM
f) in den Rhein. Landeskliniken	18 662 000 DM
g) in den Rhein. Landeskrankenhäusern	11 393 000 DM
h) im Bereich der Straßenbauverwaltung	7 489 000 DM
i) bei den wirtschaftlichen Unternehmen	195 200 DM
2. Darlehen zur Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder	16 000 000 DM
3. Beitrag an die Stadt Viersen für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung unserer Krankenhäuser	463 000 DM
4. Darlehen für den Wohnungsbau	3 800 000 DM
5. Erhöhung des Stammkapitals bei der Rhein. Beamtenbaugesellschaft mbH Köln	1 000 000 DM
6. Grunderwerb	<u>5 100 000 DM</u>
	insgesamt
	69 580 900 DM

Köln, den 17. Dezember 1970

M a s s e l t e r
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

B e r t r a m - S c h n e i d e r F e l d h e g e
Schriftführer
der Landschaftsversammlung

II.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den §§ 2, 4 und 5 sind unter dem 7. April 1971 — III B 4 — 9/513 — 6058/70 — erteilt worden.

III.

Die Einzelpläne des Haushaltsplanes schließen in der Einnahme und Ausgabe mit folgenden Beträgen ab:

Ordentlicher Haushaltsplan

Bezeichnung des Einzelplanes	Einnahme DM	Ausgabe DM
0 Allgemeine Verwaltung	2 372 550	17 482 400
2 Schulen	6 104 950	17 099 100
3 Kulturpflege	1 103 200	12 013 400
4 Soziale Angelegenheiten	200 846 000	533 988 850
5 Gesundheitspflege	58 511 800	90 090 350
6 A Bau- und Wohnungswesen	2 254 550	11 029 400
6 B Straßenbau	285 365 350	354 100 800
7 Öffentliche Einrichtungen	3 609 050	3 632 050
8 Wirtschaftliche Unternehmen	15 422 950	13 786 500
9 Finanzen	494 689 550	17 057 100
Summe des ordentlichen Haushalts	1 070 279 950	1 070 279 950

Außerordentlicher Haushaltsplan

Bezeichnung des Einzelplanes	Einnahme DM	Ausgabe DM
0 Allgemeine Verwaltung	410 100	410 100
2 Schulen	1 440 400	1 440 400
3 Kulturpflege	1 000 050	1 000 050
4 Soziale Angelegenheiten	19 680 800	19 680 800
5 Gesundheitspflege	36 025 800	36 025 800
6 A Bau- und Wohnungswesen	6 000 000	6 000 000
6 B Straßenbau	7 533 900	7 533 900
8 Wirtschaftliche Unternehmen	195 200	195 200
9 Finanzen	6 550 000	6 550 000
Summe des außerordentlichen Haushalts	78 836 250	78 836 250

IV.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Mai 1971 bis 17. Mai 1971 im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 469, öffentlich aus.

Köln, den 16. April 1971

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus a

— GV. NW. 1971 S. 128.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.